Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

Artikel 1 umschreibt, wer unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit einem Nutzen von der Korporation Uri rechnen kann.

Weiter schafft Artikel 1 die Möglichkeit, dass aus dem Finanzüberschuss, den Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern geldwerte Leistungen auszurichten.

Artikel 2 Überschuss

Über die Auszahlung eines Korporationsnutzens und dessen Höhe soll auch in Zukunft, auf Antrag des Engeren Rates, der Korporationsrat Uri entscheiden.

Artikel 3 Form

Einerseits soll zukünftig der Korporationsnutzen in geldwerter Leistung, aber auch weiterhin in einem Geldbetrag möglich sein.

Der Vollzug der Bürgeraktionen liegt beim Engeren Rat. Dieser handelt die Pauschalen mit Dritten/Unternehmen aus und legt die Einzelheiten mit diesen fest.

Artikel 4 Berechtigte

Nutzungsberechtigt bleibt weiterhin jeder Korporationsbürger und jede Korporationsbürgerin, die im Gebiet der Korporation Uri Wohnsitz haben. Wie die Bürgeraktionen publik gemacht werden, liegt in der Entscheidung des Engeren Rates.

Artikel 5 Bezug; Übertragbarkeit

Um Missbrauch vorzubeugen, umschreibt dieser Artikel die wesentlichen Bedingungen bei Bürgeraktionen und dass anstelle einer Bürgeraktion nicht weiterhin der Geldbetrag bezogen werden kann.

Artikel 6 Verfall

Die Bürgeraktionen werden zeitlich voraussichtlich auf 1 Jahr befristet sein.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisher bestehende Verordnung wird aufgehoben, sofern das neue Gesetz an der Korporationsgemeinde im Jahre 2019 angenommen wird.

Artikel 8 Inkrafttreten

Das Gesetz würde auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, damit genügend Vorlauf bleibt, um die erste Aktion durch den Engeren Rat und die Korporationsverwaltung vorzubereiten.